

4. die Abwasserbeseitigung;
5. den Brand- und Explosionsschutz sowie über Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen;
6. die Lüftung und Heizung;
7. die elektrischen Anlagen;
8. die Beleuchtung;
9. die Aufbewahrung von brennbaren Stoffen;
10. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, auch von gasbetriebenen,

zu erlassen.

*§§ 88 bis 90
treten am 1. Jänner 1996 außer Kraft*

Abschnitt VI Abbruch von Bauwerken

§ 91

(1) Bei Abbruch von Bauwerken sind auf jenen Grundflächen, die nach Maßgabe der Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören, die Mauern bis 50 cm unter das bestehende Niveau der Verkehrsfläche abzutragen, die Kellerdecken einzuschlagen und die Kellerräume mit einwandfreiem Material auszufüllen, das zu verdichten ist. Auch auf anderen Teilen eines Grundstückes sind Mauern abzutragen, Kellerdecken einzuschlagen und Kellerräume auszufüllen, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Personen und Sachen oder zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

(2) Bei Abbruch von Bauwerken sind die Enden der Wasser- und Energieleitungen abzuschließen und abzusichern. Die Stellen, an denen abzuschließen und abzusichern ist, sind im Bescheid gemäß § 92 Abs. 1 Z. 7 zu bestimmen, in der Natur zu kennzeichnen und im Lageplan zu vermerken.

(3) Aufgelassene Hauskanäle und Senkgruben sind zu räumen. Hauskanäle sind an der bescheidmäßig bestimmten Stelle abzumauern, Senkgruben mit einwandfreiem Material auszufüllen.